

Verordnung der Gemeinde Geroldsgrün

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 30. Januar 2004

Die Gemeinde Geroldsgrün erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1)** Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
Als öffentliche Straßen, Wege und Plätze gelten solche, die tatsächlich der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen bzw. deren öffentliche Nutzung vom Eigentümer geduldet wird.
- (2)** Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3)** Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a)** Blindenführhunde,
 - b)** Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c)** Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d)** Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e)** im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1)** Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268).
- (2)** Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- (1)** wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- (2)** wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1)** Diese Verordnung tritt am 01. März 2004 in Kraft.
- (2)** Sie gilt 20 Jahre.

Geroldsgrün, 30. Januar 2004
Gemeinde Geroldsgrün

Oelschlegel
1. Bürgermeister